OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603046/5/Sch/Rd

Datum:
Linz, 1. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des P P L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. März 2019, GZ: UR96-11624-2018-KH, wegen Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und fasst bezüglich den Anträgen im Zusammenhang mit der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. November 2018 betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. September 2019

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. März 2019, GZ: UR96-11624-2018-KH, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. den B e s c h l u s s :

I. Die Anträge betreffend die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. November 2018, GZ: UR96-11624-2018-KH, werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A:

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. März 2019, UR-11624-2018-KH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 14. Dezember 2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Beantwortung einer Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 als unbegründet abgewiesen.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen dahingehend, dass der Beschwerdeführer seit 2016 davon gewusst habe, dass immer wieder Schriftstücke aus Hausbriefanlagen entnommen worden seien und er bis dato keinerlei Vorkehrungen (Entnahmesicherung) dagegen getroffen habe, weswegen ein Verschulden vorliege, welches über den minderen Grad des Versehens hinausgehe.

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Stattgabe des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in eventu einen Antrag in der Sache selbst zu entscheiden und die Strafverfügung vom 27. November 2018 aufzuheben, weil der Beschwerdeführer die Lenkerauskunft zum für ihn ehestmöglichen Zeitpunkt nachholte, in eventu einen Antrag die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß erheblich herabzusetzen, gestellt.

Begründend wurde hiezu Nachstehendes vorgebracht:

„Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land verhängte mit Strafverfügung vom 27.11.2018 eine Geldstrafe in der Höhe von 130,-- Euro über den Beschwerdeführer, weil dieser keine fristgerechte Lenkerauskunft erteilt hatte.

Eine unbekannte Person entwendete das Poststück, in welchem sich das Schreiben zur Lenkererhebung befand, aus dem Hausbrieffach des Beschwerdeführers, weshalb dieser erst durch die Zustellung der Strafverfügung von der Lenkererhebung erfuhr. Der Beschwerdeführer holte die Lenkerauskunft umgehend nach und stellte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zusammenhang mit dem Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wies den Antrag mit Bescheid vom 11.3.2019 mit der Begründung ab, dass dem Beschwerdeführer bekannt gewesen sei, dass Schriftstücke, welche ihm an sein Hausbrieffach zugestellt werden, von fremden Personen entwendet werden und er daher Sicherungsmaßnahmen hätte treffen müssen.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ist zwar der Ansicht, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, das Entwenden der Schriftstücke glaubhaft zu machen und ‚... auch die Behörde geht davon aus, dass der behauptete Sachverhalt nicht völlig lebensfremd und zumindest wahrscheinlich ist' (siehe Bescheid, S.) Die zuständige Behörde gab auch an, die Servicestelle der Post habe ihr mitgeteilt, dass es im Raum Wien zu Postentwendungen aus Hausbrieffachanlagen komme (siehe Bescheid, S.4).

Dennoch vertritt die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die Auffassung, dass den Beschwerdeführer ein Verschulden treffe, weil er verpflichtet gewesen wäre eine Entnahmesicherung in Form eines ‚Krallenschutzes' anzubringen. Da der Beschwerdeführer dies verabsäumt habe, habe er nicht bloß leicht fährlässig gehandelt.
[...]
Es obliegt der Behörde den Grad des Verschuldens des Beschwerdeführers einzuschätzen. Im vorliegenden Fall vertritt die Behörde die Ansicht, dass den Beschwerdeführer nicht bloß ein minderer Grad des Versehens treffe.
Entgegen der von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vertretenen Ansicht fällt die Hausbrieffachanlage eines Miethauses allerdings gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 MRG als allgemeiner Teil bzw Gemeinschaftsanlage in die Erhaltungspflicht des Vermieters (OGH 22.11.2016, 5 Ob 92/16). Da den Beschwerdeführer als Mieter keine Verpflichtung traf eine Sicherheitsvorkehrung in Form eines ‚Krallenschutzes' anzubringen, hat er auch nicht grob fahrlässig gehandelt.
Die Behörde hat daher das, ihr durch die Rechtsnorm in Hinblick auf das Verschulden eingeräumte, Ermessen, im Verhältnis zur Norm zu extensiv ausgelegt, indem sie dem Beschwerdeführer eine Obliegenheit zur Sicherung seines Hausbrieffaches auferlegte und von ihm ein Verhalten verlangte, das über seine normalen Pflichten als Mieter hinausgehen würde. Im Übrigen erfüllt jeder Standard-Briefkasten des Beschwerdeführers ohnedies die Normen hinsichtlich des Eingriffsschutzes und der Sicherheit (ÖNORM EN 13724 und dem § 34 Abs.2 Postmarktgesetz), für eine darüber hinausgehende Sicherungspflicht gibt es keine Rechtsgrundlage.
Im Übrigen gilt keinesfalls als erwiesen, dass durch bloße Anbringung von zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen, Dritte nicht doch unerlaubt Briefe entwenden.

Die Behörde bringt vor, dass bei den ‚gleichen Hausbrieffächern' in der B, eine Hausbrieffachkontrolle vorgenommen wurde und hierbei festgestellt wurde, dass durch Hineingreifen zwar der Boden des Brieffachs berührt werden kann, es allerdings ‚fast unmöglich sei' ein Schriftstück herauszuholen (Bescheid, 4).
Hier ist für den Beschwerdeführer mangels einer Dokumentation der Hausbrieffachkontrolle durch die Behörde nicht nachvollziehbar, ob es sich hierbei tatsächlich um die gleichen Hausbrieffächer gehandelt hat. Es sei auch angemerkt, dass es wohl von der Größe der jeweiligen Hand abhängt, ob es möglich ist ein Poststück aus dem Hausbrieffach zu holen. Eine kleine Hand kann sehr wohl in das Hausbrieffach greifen und einen Brief herausholen. Die Behörde hätte daher die Hausbrieffachkontrolle im Haus des Beschwerdeführers durchführen müssen, um sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um dasselbe Modell handelt und hierbei den Test von jemanden mit einer kleinen Hand durchführen lassen müssen.
Der Sachverhalt ist ergänzungsbedürftig und die Behörde hätte weitere Fakten zum Sachverhalt sammeln müssen.

Für den Fall, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung nicht stattgegeben wird, so wird in eventu beantragt, die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß erheblich herabzusetzen. Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von EUR 450/Monat, kein Vermögen und Schulden in der Höhe von ca. EUR 350.000. Er hat die Lenkerauskunft ehestmöglich nachgeholt und sich dadurch bemüht weitere nachteilige Folgen zu verhindern. Da sogar die zuständige Behörde die Ansicht vertritt, dass die Entwendung des Poststückes aus dem Hausbrieffach zumindest wahrscheinlich

ist, trifft den Beschwerdeführer – wenn überhaupt – nur ein geringes Verschulden, das auf eine Unbesonnenheit zurückzuführen wäre."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde sowie die Anträge im Zusammenhang mit der Strafverfügung samt dem bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt vorgelegt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. September 2019, zu welcher die Verfahrensparteien eingeladen wurden und lediglich die belangte Behörde teilgenommen hat. Weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsvertreter sind zur Verhandlung erschienen. Nach Ende der mündlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers per E-Mail die Vollmachtsauflösung bekannt gegeben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von nachstehendem Sachverhalt ausgegangen:

Mit Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. September 2018, UR-11624-2018, wurde die Firma W, gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 als Zulassungsbesitzerin aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, wer das Fahrzeug, Kz: x am 23.6.2018, 15.12 Uhr, Gemeinde Asten A1, bei km 159.805, Richtung Salzburg, gelenkt/verwendet bzw zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann.

Diese Lenkeranfrage wurde laut Postrückschein nach einem vergeblichen Zustellversuch am 26. September 2018 dann am 27. September 2018 beim Postamt 1032 Wien hinterlegt und mangels Behebung innerhalb der Hinterlegungsfrist an die belangte Behörde retourniert. Auf der erwähnten Lenkeranfrage befindet sich ein handschriftlicher Vermerk der zuständigen Sachbearbeiterin vom 12. Oktober, wonach an den nunmehrigen Beschwerdeführer an der Adresse R, versucht wurde, die Lenkeranfrage ohne Zustellnachweis neuerlich zuzustellen.

Laut Vereinsregisterauszug vom 6. November 2018 scheinen der Beschwerdeführer als Obmann sowie P F als Geschäftsführer und somit als organschaftliche Vertreter des W, auf. Als Zustellanschrift des Vereins scheint W, auf.

In weiterer Folge wurde die Strafverfügung vom 27. November 2018 an den nunmehrigen Beschwerdeführer an der Adresse R, zuzustellen versucht. Laut Aktenlage wurde das Schriftstück von der Zustellbasis 1102 Wien mit dem Vermerk „Empfänger verzogen" an die Behörde retourniert.
Dem Zentralen Melderegister ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Zeit von 9.10.2017 bis 28.3.2018 an der Meldeadresse R seinen Hauptwohnsitz

angemeldet hatte. Weiters ist daraus ersichtlich, dass der Beschwerdeführer ab dem Zeitpunkt 28.3.2018 laut Zentralem Melderegister weder über einen aufrechten Hauptwohnsitz noch über einen Nebenwohnsitz, auch nicht an der Adresse des Vereins, verfügt.
Laut handschriftlichem Vermerk auf der Strafverfügung geht hervor, dass am 13. Dezember 2018 eine erneute Zustellung per E-Mail an die E-Mail-Adresse x, erfolgte. Mit E-Mail des Beschwerdeführers vom 14. Dezember 2018 wurde der gegenständliche Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - samt Verbesserung – eingebracht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 11. Jänner 2019 wurde der Beschwerdeführer betreffend die Glaubhaftmachung der von ihm angeführten Wiedereinsetzungsgründe aufgefordert, die darin gestellten Fragen zu beantworten bzw Fotos der Hausbriefanlage zu übermitteln. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer fristgerecht nachgekommen.
Aus dem vorgelegten Foto der Hausbriefanlage ist ersichtlich, dass die Brieffächer lediglich mit der Top-Bezeichnung und dem Schild „keine Werbung/Werbung, ja bitte“ versehen sind. Das Brieffach der Top 32 weist sohin keinen Namen und das Schild „keine Werbung“ auf. Auf dem Klingelbrett der Wohnanlage sind die Top 32 bzw 31, unbenannt, es scheint sohin weder der Name des Vereins noch der Nachname des Beschwerdeführers – als Mieter - auf.

Weiters wurden von der belangten Behörde Informationen bezüglich Postentwendungen beim Hausverwalter der Liegenschaft H, eingeholt. Dieser gab bekannt, das keine Beschwerden bzw Vorfällen betreffend Entwendung von Poststücken aus den Postkästen bekannt seien. Auch seien keine Vorfälle bekannt, dass sich bereits ausgezogene Hausbewohner sich wieder Zutritt zur Liegenschaft verschafft hätten.

Im Aktenvermerk vom 4. Februar 2019 wurde von der belangten Behörde festgehalten, dass ein Selbstversuch (Hineingreifen) an einem gleichen Postfach am Objekt B, ergeben hat, dass man beim Hineingreifen mit den Handknöcheln im Einwurfschlitz stecken bleibe. An der Unterseite des Einwurfschlitzes befindet sich ein leicht nach oben gebogenes Blech mit ca. 4 cm Breite, welches in den Postkasten hineinsteht. Mit den Fingerspitzen kann man zwar den Boden des Briefkastens gerade noch berühren, aber aufgrund des beschriebenen Sicherungsbleches es fast unmöglich sei, eine Greifbewegung mit den Fingern auszuführen, um einen Brief herauszuholen.
Eine telefonische Nachfrage bezüglich Postentwendungen aus Hausbriefanlagen bei der Service Post, Postaußenstelle Graz, hat ergeben, dass im Raum Wien solche Entwendungen bekannt seien, der Kunde selbst einen „Krallenschutz“ (Verweis auf die Fa. E) montieren lassen könne. Von der Firma E wurde mitgeteilt, dass

Postentwendungen hin und wieder, eher selten vorkommen. Als Entnahmesicherung komme ein Krallenschutz in Frage; um die Anschaffung und Montage müsse sich der Briefkastenbesitzer selbst kümmern.

Von der belangten Behörde erging mit 12. März 2019 gegenüber dem Beschwerdeführer sowohl eine Aufforderung zur Rechtfertigung als auch der nunmehr angefochtene Bescheid vom 11. März 2019, welche hinterlegt wurden. In der Folge wurde am 20. März 2019 vom Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er künftig eine elektronische Zustellung wünsche, da er bei einem elektronischen Zustelldienst beim Bundeskanzleramt angemeldet sei und gegen die Abweisung der Wiedereinsetzung Beschwerde erheben werden.

Gegen den Bescheid vom 11. März 2019 erging die nunmehrige Beschwerde.
Ein Einspruch gegen die Strafverfügung vom 27. November 2018 wurde vom Beschwerdeführer laut Aktenvorlage nicht erhoben.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Die Wiedereinsetzung gemäß § 33 VwGVG erfasst Fälle der Fristversäumung und der Versäumung der mündlichen Verhandlung im Verfahren der Verwaltungsgerichte. Rechtsnachteile der Fristversäumnis im verwaltungsbehördlichen Verfahren sind nach den dort jeweils maßgeblichen Wiedereinsetzungsregimes zu relevieren (§ 71f AVG). Gegenständlich erfolgte die Fristversäumnis im verwaltungsbehördlichen Verfahren und nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, weshalb die Bestimmungen des § 71 AVG zur Anwendung zu gelangen hatten und nicht jene des § 33 VwGVG.

5.2. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn
1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

5.3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist setzt voraus, dass die Frist gegenüber der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erlitten hat, zu laufen begonnen hat. Dies trifft gegenständlich zu, zumal gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz der Sitz des Vereins als ein für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort als Abgabestelle gilt. Laut im Akt einliegenden Postrückschein wurde das Schriftstück (Lenkeranfrage), adressiert an

die Fa. W, am 26. September 2018 bei dem Postamt 1032 hinterlegt und ab 27. September 2018 zur Abholung bereit gehalten. Es ist sohin von einer ordnungsgemäßen und rechtswirksamen Zustellung der Lenkererhebung auszugehen.

5.4. In der Beschwerde wurde eingewendet, dass der Beschwerdeführer die Hinterlegungsanzeige betreffend die Lenkeranfrage nicht in seinem Postfach aufgefunden habe. Begründet wurde diese Behauptung damit, dass diese von fremden Personen entwendet worden sein müsste, zumal dies schon mehrmals in der Vergangenheit vorgekommen sei. Weiters vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, dass die Hausbrieffachanlage eines Miethauses als allgemeiner Teil bzw Gemeinschaftsanlage in die Erhaltungspflicht des Vermieters falle und ihn als Mieter keine Verpflichtung zur Installierung einer Sicherheitsvorkehrung – wie von der belangten Behörde gefordert - in Form der Anbringung eines Krallenschutzes, treffe. Dieses Verlangen würde über die normalen Pflichten als Mieter hinausgehen, zumal jeder Standard-Briefkasten die Normen hinsichtlich des Eingriffsschutzes und der Sicherheit erfüllen würde und es für eine darüber hinausgehende Sicherungspflicht keine Rechtsgrundlage gebe.

5.4.1. Behauptet ein Wiedereinsetzungswerber, von einem ihn betreffenden Schriftstück oder einer Hinterlegungsanzeige keine Kenntnis erlangt zu haben, hat er detaillierte sachverhaltsbezogene Vorbringen darüber zu machen, was er üblicherweise unternimmt, um dies zu vermeiden (vgl. VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198). Das alleinige Vorbringen, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, reicht demzufolge nicht aus (vgl. VwGH 21.11.2001, 2001/08/0011). Es sind vielmehr jene Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Wiedereinsetzungswerbers darzulegen, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte dafür erkennen lassen, dass dieser von einem in seine Gewahrsame gelangten Poststück aus bestimmten, keine auffallende Sorglosigkeit begründenden Umständen keine Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 20.1.1998, 97/08/0545). Insbesondere können hier Angaben darüber, wie viele Personen Zugang zur Hausbrieffachanlage hatten, wer die Entleerung derselben besorgte bzw wie oft eine solche Entleerung erfolgte, notwendig sein (vgl. VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, 4.2.2000, 97/19/1484, 2.10.2000, 98/19/0198). Die „Unerklärlichkeit“ des Verschwindens eines durch Einwurf in einen verschlossenen Hausbriefkasten in seine Gewahrsame gelangten amtlichen Schriftstücks geht zu Lasten des Wiedereinsetzungswerbers, dh die bloße Unaufklärbarkeit der Gründe für die Unkenntnis vom Zustellvorgang reicht für eine Wiedereinsetzung nicht aus (vgl. VwGH 20.1.1998, 97/08/0545, 21.9.1999, 97/18/0418). Der von der Behörde anzulegende Sorgfaltsmaßstab darf allerdings auch nicht überspannt werden. Den konkreten Vorgang, wie es etwa zur Entfernung einer Hinterlegungsanzeige gekommen ist, wird eine Partei nämlich nur in den seltensten Fällen bescheinigen können. Sie wird sich, abgesehen von der Behauptung des Fehlens der Hinterlegungsanzeige in der Post, auf die

Darlegung von Umständen beschränken müssen, welche die Entfernung der Hinterlegungsanzeige als nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. VwGH 19.4.1994, 94/11/0053).

Vom Beschwerdeführer wurde eingewendet, dass es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Entwendungen von Poststücken, insbesondere von Hinterlegungsanzeigen gekommen ist. Dies wurde vom Beschwerdeführer offensichtlich bislang nicht zum Anlass genommen, Vorkehrungen dagegen zu treffen. So wurde die von der belangten Behörde angesprochene technische Sicherungsmaßnahme, nämlich die Anbringung eines Krallenschutzes, als überschießende und für ihn als Mieter unzumutbare Maßnahme dargestellt. Vom Beschwerdeführer wurden aber auch keine detaillierten Angaben hinsichtlich der Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Entleerung des Postkastens des Vereins, auch nicht dahingehend, dass dies im Gegensatz zu früher intensiviert wurde bzw wer ansonsten mit der Entleerung des Postfachs, insbesondere bei dessen Abwesenheit von der Abgabestelle, betraut wurde, dargetan. Dies scheint doch von Bedeutung zu sein, zumal der Beschwerdeführer laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister über keine aufrechte Wohnsitzmeldung verfügt. So ist der Beschwerdeführer an der Adresse des Vereins, H, weder haupt- noch nebenwohnsitzmäßig – wie von ihm behauptet – gemeldet. Es erscheint für das Landesverwaltungsgericht auch nicht glaubwürdig und nachvollziehbar, dass ausgerechnet Hinterlegungsanzeigen von Lenkeranfragen „gestohlen“ werden, ist doch davon auszugehen, dass diese für den Entwender wertlos sind. Der Hinweis auf ehemalige Mieter, die sich wieder Zutritt verschaffen würden, ist auch nicht überzeugend, zumal mit der allgemeinen Lebenserfahrung – mangels eines nachvollziehbaren Motives – nicht vereinbar. Zudem wurde vom Beschwerdeführer auch in einem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren die gleiche Verantwortung des Entfernens von Poststücken durch fremde Personen gewählt. Diese Häufung von Entwendungsvorfällen von Hinterlegungsanzeigen erscheint nicht glaubwürdig bzw lässt andererseits die Verhaltensweise des Berufungswerbers doch eher dessen Duldung erkennen, als die Ergreifung von Gegenmaßnahmen, die dies unterbinden bzw erschweren würden. So wurde weder behauptet noch mit Beweismittel dargetan, dass diesbezüglich schriftliche Beschwerden bzw Meldungen an die Post und die Hausverwaltung ergangen sind bzw Anzeigen bei der Polizei erstattet wurden. Das Verhalten des Beschwerdeführers stellt sohin eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit dar, zumal Meldungen bzw Beschwerdeerhebungen an die hierfür zuständigen Stellen für ihn zumutbar – und auch mit keinen Kosten verbunden – gewesen wären. Diese Missachtung bildet daher eine über den minderen Grad des Versehens hinausgehende Sorgfaltsverletzung.

Es kann somit von keinem minderen Grad des Versehens gesprochen werden, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewirken würde.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu B:

Zu den Anträgen betreffend die Strafverfügung vom 27. November 2018 (Aufhebung derselben bzw Herabsetzung der Strafe) ist festzustellen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Diese hat das ordentliche Verfahren einzuleiten (vgl. § 49 Abs. 2 VStG).

Mangels Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich waren daher die Anträge betreffend die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. November 2018, UR-96-11624-2018-KH, als unzulässig zurückzuweisen.

Zu A.II. und B.II:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön